

*Katalog über die Zuständigkeiten
der Ausschüsse des Rates
der Stadt Bochum*

*gemäß Beschluss des Rates der
Stadt Bochum vom 06.11.2009*

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
<u>Ausschuss</u>	<u>Seite</u>
Haupt- und Finanzausschuss	3
Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe	4
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Stadtentwicklung	5
Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr	7
Ausschuss für Migration und Integration	8
Ausschuss für Kultur und Sport	8
Ausschuss für Bildung und Wissenschaften	9
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	9
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	10
Rechnungsprüfungsausschuss	10
Umlegungsausschuss	10
Wahlprüfungsausschuss	10
Jugendhilfeausschuss	11

Präambel

- o Die Ausschüsse des Rates entscheiden im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen in Angelegenheiten ihres Fachbereichs, die ihnen durch Rechtsvorschriften, Ratsbeschluss oder diese Richtlinien übertragen worden sind. Das Rückholrecht des Rates und sein Recht, im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen, bleiben unberührt.
- o Dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden werden die Funktionen eines Ausschusses im Sinne des § 24 GO NRW übertragen. Im Übrigen beraten die Ausschüsse Angelegenheiten ihres Fachbereichs, die der Zuständigkeit des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen, vor. Die Ausschüsse beraten ferner über Mitteilungen der Verwaltung.
- o Die Ausschüsse sind bei ihren Beratungen aufgerufen, die Charta der Vielfalt, die Inhalte des Rahmenplans "Gleichstellung", das Integrationskonzept und die Grundsätze der Nachhaltigkeit kommunaler Entscheidungen zu berücksichtigen.
- o Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach der Hauptsatzung und den dazu ergangenen Richtlinien und die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die diese/dieser aufgrund von Rechtsvorschriften oder im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung hat, werden durch den Zuständigkeitskatalog nicht berührt. Bei Regelungslücken im Zuständigkeitskatalog legt die Verwaltung die Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vor.
- o Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner in bestimmte Ausschüsse berufen werden.

Haupt- und Finanzausschuss

17 Mitglieder, Zuständigkeit gemäß Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und Hauptsatzung

- Entscheidung
 - in Grundstücksangelegenheiten (Ankauf, Verkauf, Austausch, Erbbaurechte, Gestattungen, sonstige Rechte, z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten) über 500.000 EUR Verkehrswert,
 - über Finanzcontrolling,
 - über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen von 100.000 EUR bis 500.000 EUR im Rahmen des § 82 GO NRW,
 - Grundsatzangelegenheiten des Technikeinsatzes der allgemeinen Datenverarbeitung,
 - über dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, nach Maßgabe der GO NRW und der Hauptsatzung. Soweit solche Entscheidungen Mitarbeiter in der bezirklichen Selbstverwaltung betreffen, ist die Bezirksvertretung vorher zu hören.

- über die Anzahl der anzustellenden Nachwuchskräfte,
 - Angelegenheiten von besonderer politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung, die der Rat weder sich noch einem Ausschuss ausdrücklich vorbehalten hat und die auch nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen,
 - über Angelegenheiten, die in die Beratungszuständigkeit der Fachausschüsse fallen und nicht vom Rat gem. § 41 GO NRW oder anderer gesetzlicher Vorschriften zu entscheiden sind und bei denen sich der Rat nicht ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten hat.
- Beratung
- grundsätzlich aller Angelegenheiten, über die der Rat zu entscheiden hat,
 - über Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung einschließlich der allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - der Grundsätze der Beamtenbewertung einschl. der Dienstpostentabelle,
 - der strategischen Personalentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung gleichstellungsrelevanter Aspekte,
 - von Gleichstellungsangelegenheiten der Stadt Bochum und Angelegenheiten nach dem Landesgleichstellungsgesetz,
 - von beabsichtigten organisatorischen Veränderungen, die eine Höherbewertung im höheren Dienst oder eine Stellenneuschaffung im höheren Dienst zur Folge haben (Mitteilung der Verwaltung),
 - über Stellenübertragungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen und Beschäftigte des höheren Dienstes betreffen (Mitteilung der Verwaltung).
 - aller bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafter von Gesellschaften, an denen sie direkt beteiligt ist, sowie - in entsprechender Anwendung - bei indirekten Beteiligungen (Beteiligungscontrolling).

Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe

15 Mitglieder einschl. sachkundiger Bürgerinnen/Bürger und vier sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

- Entscheidung
 - in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO, die Hauptsatzung und die Betriebssatzung übertragen sind und über die ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben, insbesondere über
 1. in allen Fällen über die Einstellung von Angestellten des Eigenbetriebes bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, soweit ihre Stellen dem höheren Dienst zuzuordnen sind.
Hiervon unberührt bleibt die Bestellung der Betriebsleitungen durch den Rat.
 2. die Gestaltung von Leistungszielen in Anlehnung an die für die Gesamtverwaltung zu entwickelnden Zielsysteme unter Berücksichtigung der Grundsatzentscheidung des Rates sowie unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Stadt Bochum,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach §§ 15, 16 EigVO, soweit nicht die Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Betriebsleitung Entscheidungsbefugnisse einräumt,

4. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO oder der Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall einen in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung festzulegenden Betrag übersteigt,
 6. die Planung überbezirklicher Bauplanungen und Hochbaumaßnahmen und der dazugehörigen technischen Anlagen ab 60.000 EUR im Einzelfall.
 7. Grundsatzfragen des Gebäudemanagements,
- in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses für die Eigenbetriebe entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- Beratung
 - von Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind,
 - aller bezirklicher Hochbaumaßnahmen und der dazugehörigen technischen Anlagen (Mitteilung der Verwaltung).

Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Stadtentwicklung

17 Mitglieder einschl. sachkundiger Bürgerinnen/Bürger, bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

- Entscheidung
 - über wirtschaftsfördernde Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung (strategische Planung, Entwicklungsperspektiven der Kompetenzfelder z. B. Gesundheitswirtschaft, IT-Sicherheit, Maschinenbau mit E-Mobilität und Geothermie),
 - über überbezirkliche Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall für den Zuständigkeitsbereich dieses Fachausschusses, soweit nicht der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe zuständig ist,
 - über die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes,
 - über Aufstellungs- und Auslegungsbeschlüsse im Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanverfahren,
 - über die Planung und den Ausbau von Bundes- und Landesstraßen und von Straßen des Hauptverkehrs- und Vorbehaltsnetzes,
 - über die jährlich aufzustellende Liste der zu veräußernden Grundstücke (nach Beratung der bezirklichen Grundstücke in den Bezirksvertretungen),
 - über Grundstücksangelegenheiten (Mieten und Pachten von Immobilien mit einer Laufzeit ab 5 Jahren - unter Anrechnung von Verlängerungsoptionen) sofern nicht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine Bezirksvertretung zuständig ist,
 - über Grundstücksangelegenheiten (Ankauf, Verkauf, Austausch, Erbbaurechte, Gestattungen, sonstige Rechte, z. B. Dienstbarkeiten, Baulasten) bis 500.000 EUR Verkehrswert, sofern nicht die Oberbürgermeisterin/der

- Oberbürgermeister oder eine Bezirksvertretung zuständig ist,
- über die Änderung/Ergänzung eines bereits im Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Grundstücksgeschäftes bis zu einem Wert von 100.000 EUR,
 - die Umlegung von städtischen Grundstücken im Innenbereich (§ 34 BauGB) ohne Wertgrenze,
- Beratung
- der Ziele der Stadtentwicklungsplanung,
 - der Grundlagen der Infrastrukturplanung der Stadt, der generellen Ziele der Verkehrsplanung, insbesondere der Rahmenpläne einschl. Generalverkehrsplan und Nahverkehrsplan,
 - der Konzepte zur integrierten Stadtteilplanung,
 - der Freiraumplanung,
 - der Flächennutzungspläne und von Satzungen für Bebauungspläne, Vorhabenbezogene Bebauungspläne, Veränderungssperren und Anordnungen von Umlegungen,
 - über Regionalplanänderungs-, Zielabweichungs- und Raumordnungsverfahren, soweit die Belange der Stadt Bochum betroffen sind,
 - der strategischen Ausrichtung der Wirtschaftsförderung, der Grundsätze einer wirtschaftsfördernden Kommunikationsstrategie im Rahmen des Standortmarketings,
 - von Konzepten zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Bochum,
 - der Entwicklung von Gewerbeflächen auch in Zusammenarbeit mit der EGR,
 - von überbezirklichen Grundstücksangelegenheiten, die für die gesamtstädtische Entwicklung jetzt oder in Zukunft benötigt werden, insbesondere
 - im Bereich des Gleisdreiecks;
 - für den öffentlichen Wohnungsbau, wenn für die Vergabe der Fördermittel ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt wird;
 - im Rahmen eines Umlegungsverfahrens nach §§ 45 ff BauGB, soweit nicht der Umlegungsausschuss zuständig ist;
 - für die mit anderen öffentlichen Körperschaften (z. B. Bund, Land, Bahn AG, LEG u. ä.) oder städtischen Eigengesellschaften (z. B. EGR, StW usw.) Regelungen zu treffen sind;
 - im Rahmen städtischer Entwicklungspläne und Entwicklungskonzepte,
 - aller Grundstücksgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksvertretung fallen,
 - aller Grundstücksgeschäfte, bei denen vom vollen Wert nach den Bestimmungen des § 90 GO NRW abgewichen werden soll (bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung),
 - von Hochbauplanungen, die von städtebaulicher Bedeutung sind,
 - der Abwicklung des öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammes,
 - über alle Grundstücksgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters fallen (Mitteilung der Verwaltung),

Anmerkung:

Entscheidungen über den Ver- und Ankauf sowie Austausch von Grundstücken, die Einräumung von Erbbaurechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Einräumung von Baulasten - Wertgrenze in allen Fällen bis 30.000 EUR -, bei Miet- und Pachtangelegenheiten mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren (unter

Einrechnung von Verlängerungsoptionen) sowie die Zustimmung zum Weiterverkauf von Grundstücken werden der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen. Über diese Verträge ist der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Stadtentwicklung vierteljährlich zu informieren.

Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit und Verkehr

15 Mitglieder einschl. sachkundiger Bürgerinnen/Bürger, bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

- Entscheidung
 - über die überbezirklichen Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall für die nachfolgend aufgeführten Planungsangelegenheiten:
 1. über Planungsangelegenheiten aus dem Bereich des städtischen Friedhofs- und Forstwesens (auch Forstwirtschaftspläne) sowie von städtischen Grünflächen,
 2. über Planungsangelegenheiten der Landschafts- und Umweltpflege von überbezirklicher Bedeutung,
 3. über die Ausweisung von Naturschutzobjekten und Naturschutzflächen,
 4. über die Planung von Entwässerungsanlagen, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,
 5. über Planungsangelegenheiten städtischer Gewässer, soweit sie von über bezirklicher Bedeutung sind,
 6. des Abfallwirtschafts- und des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
 7. über die freiwillige Durchführung von umweltrelevanten Mess- und Untersuchungsprogrammen von besonderer Bedeutung,
 - Kleingartenangelegenheiten,
 - über den Ausbau sonstiger Straßen, Wege und Plätze sowie Infrastrukturen nach Maßgabe der Hauptsatzung,
 - über bezirksübergreifende Verkehrsangelegenheiten:
 1. über Gestaltungsfragen des öffentlichen Straßenraumes, sofern nicht die Bezirksvertretungen zuständig sind,
 2. über Grundlagen der Verkehrsmobilität einschließlich der Lärm-minderungsplanung und Luftreinhaltung, des Radverkehrsnetzes Alltag/Freizeit, des ÖPNV einschl. Stadtbahn.
- Beratung
 - des Nahverkehrsplans,
 - von Angelegenheiten des Umweltschutzes einschl. des Natur-, Landschafts-, Baum-, Gewässer-, Klima- und Bodenschutzes,
 - von Maßnahmen der Stadt Bochum zur Energieeinsparung auch in städtischen Einrichtungen,
 - über Planungsangelegenheiten mit UVP, soweit der Landschafts-, Boden- und Gewässerschutz (auch Gewässerausbau) betroffen ist, sowie über wesentliche Eingriffe in Natur und Landschaft,
 - über die Verwendung von Ersatzgeldern für Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 Landschaftsgesetz NRW,
 - von Widersprüchen des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde über beabsichtigte Befreiungen gem. § 69 Abs. 1 LG NRW,
 - von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesim-

missionsschutzgesetz einschl. der Stellungnahmen der Stadt Bochum (Mitteilung der Verwaltung),

- von Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Mitteilung der Verwaltung),
- von Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen der Stadt mit den Schwerpunkten Abfall, Abwasser, Straßenreinigung, Feuerwehr und Chemisches Untersuchungsamt mit Ausnahme der Sachbereiche Toxikologie, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung,
- aller Satzungen aus den vorgenannten Bereichen sowie der Friedhofsatzungen, der Fleischuntersuchungsgebührensatzung sowie der Wochenmarktgebührensatzung,
- von Fragen der Umweltmedizin,
- von Angelegenheiten der Tiergesundheit, der Tierzucht und des Tierschutzes sowie der Tierkörperbeseitigung.

Ausschuss für Migration und Integration

21 Mitglieder, davon

- 11 Ratsmitglieder und 10 direkt gewählte Migrationsvertreterinnen/Migrationsvertreter, bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
- Zuständigkeiten gemäß § 7 Hauptsatzung
- Beratung
 - über die Bewilligung von Zuschüssen für die Arbeit von Vereinen, Zentren und Initiativen, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind,
 - über die Verwendung weiterer EU-, Bundes- und Landesmittel zur Förderung der Integration und des friedlichen gleichberechtigten Zusammenlebens, vorbehaltlich der Regelungen der Hauptsatzung,
 - von Angelegenheiten, die die Migrantinnen und Migranten als solche berühren, vorbehaltlich der Regelungen der Hauptsatzung,
 - von Angelegenheiten der RAA,
 - von Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten von Flüchtlingen.

Ausschuss für Kultur und Sport

15 Mitglieder einschl. sachkundiger Bürgerinnen/Bürger, bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

- Entscheidung
 - über überbezirkliche Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall für den Zuständigkeitsbereich dieses Fachausschusses, soweit nicht der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe zuständig ist,
 - über die Gewährung von Zuschüssen an Kultureinrichtungen ab 5.000 EUR im Einzelfall,
 - über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz,
 - über die Gewährung von Finanzierungshilfen an Sportvereine usw., sofern nach den Sportförderungsrichtlinien nicht die Bezirksvertretungen oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zuständig sind.

- Beratung
 - kultureller Angelegenheiten mit Ausnahme des Bereiches der Erwachsenenbildung,
 - aller übrigen Sport-, Freizeit- und Bäderangelegenheiten.

Ausschuss für Bildung und Wissenschaften

15 Mitglieder einschl. sachkundiger Bürgerinnen/Bürger, bis zu sechs sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner (einschl. der Vertreter der Schüler, Eltern und Lehrer), zwei ständige Pflichtmitglieder mit beratender Stimme gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 Schulverwaltungsgesetz

- Entscheidung
 - über überbezirkliche Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall für den Zuständigkeitsbereich dieses Fachausschusses, soweit nicht der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe zuständig ist,
 - über den Vorschlag des Schulträgers nach § 21 a Schulverwaltungsgesetz,
 - über die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Durchführung von besonderen Projekten und Maßnahmen in Schulangelegenheiten bzw. Angelegenheiten der RAA der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung.
- Beratung
 - aller Schulangelegenheiten und der Angelegenheiten der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung.
 - von Angelegenheiten der Bochumer Hochschulen sowie Fragen der Wissenschaft und Forschung.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

15 Mitglieder einschl. sachkundiger Bürgerinnen/Bürger, bis zu neun sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner

- Entscheidung
 - über überbezirkliche Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall für den Zuständigkeitsbereich dieses Fachausschusses, soweit nicht der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe zuständig ist,
 - über die Gewährung von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände usw..
- Beratung
 - von Programmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,
 - von wirtschaftsfördernden Maßnahmen und Koordinierung aller arbeitsplatzsichernden und -fördernden Maßnahmen einschließlich der beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen städtischen Maßnahmen,
 - der Planung von sozialen Einrichtungen für Ältere, Behinderte, Wohnungslose u. ä. Personengruppen einschl. der Grundlagen für die Bedarfsfeststellung,
 - von Fachplänen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich,
 - von Hilfen für Familien im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I, sofern Einzelbestimmungen des SGB die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses nicht

- ausdrücklich vorsehen,
- der übrigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses fallen,
- von Fragen der Gesundheitsvorsorge und -fürsorge (einschl. der Sachbereiche Toxikologie, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung),
- Maßnahmen zum SGB II,
- der Ergebnisse der Gesundheitskonferenz,
- der Krankenhauszielplanung.

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

13 Mitglieder einschl. sachkundiger Bürgerinnen/Bürger

- Zuständigkeit gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW und Hauptsatzung
- Entscheidung
 - über Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Bezirksvertretungen oder der/die Oberbürgermeister/in zuständig sind, ggf. nach Anhörung der Fachausschüsse.
- Beratung:
 - über Angelegenheiten des § 25 GO (Einwohnerantrag) und des § 26 GO NRW (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid),
 - der Mitteilungen der Verwaltung über beabsichtigte Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans und des Landschaftsplans, sowie Entscheidungen im Rahmen abweichender Bauweisen nach § 35 Baugesetzbuch.

Rechnungsprüfungsausschuss

13 Mitglieder

- Zuständigkeiten gemäß Gemeindeordnung NRW

Umlegungsausschuss

2 Mitglieder, 3 stimmberechtigte Sachverständige gem. Baugesetzbuch

- Aufgaben nach dem Baugesetzbuch

Wahlprüfungsausschuss

13 Mitglieder

- Zuständigkeiten nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung

Jugendhilfeausschuss

15 stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 71 Abs. 1 SGB VIII/KJHG, § 4 AG-KJHG, § 4 Abs. 2 Jugendamtssatzung; davon

- 9 Ratsmitglieder oder in der Jugendhilfe erfahrene Personen
- 6 auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählte stimmberechtigte Mitglieder und
- 10 beratende Mitglieder, die von festgelegten Institutionen und Verbänden bestellt werden (§ 5 AG-KJHG, § 4 Abs. 3 Jugendamtssatzung),
- Zuständigkeiten gemäß § 70 Abs. 1, § 71 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 2 SGB

- VIII/KJHG, § 5 Jugendamtssatzung,
- Entscheidung über überbezirkliche Bauplanungen ab 60.000 EUR im Einzelfall für den Zuständigkeitsbereich dieses Fachausschusses, soweit nicht der Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe zuständig ist.